



**Organisationsreglement  
mit  
Organisationsverordnung**

GR 9.8.2010  
GV 29.11.2010  
In Kraft ab 1.1.2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
A 1	Die Gemeindeorgane	3
A 2	Die Stimmberechtigten	3
A 3	Der Gemeinderat	4
A 4	Das Rechnungsprüfungsorgan	5
A 5	Die Kommissionen	5
A 6	Das Gemeindepersonal	5
A 7	Das Sekretariat	6
<b>B</b>	<b>Politische Rechte</b>	<b>6</b>
B 1	Stimmrecht	6
B 2	Initiative	6
B 3	Petition	6
<b>C</b>	<b>Verfahren an der Gemeindeversammlung</b>	<b>7</b>
C 1	Allgemeines	7
C 2	Abstimmungen	8
C 3	Wahlen	9
<b>D</b>	<b>Öffentlichkeit, Information, Protokolle</b>	<b>11</b>
D 1	Öffentlichkeit	11
D 2	Information	12
D 3	Protokolle	12
<b>E</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>13</b>
E 1	Aufgabenwahrnehmung	13
E 2	Aufgabenerfüllung	13
<b>F</b>	<b>Verantwortlichkeit und Rechtspflege</b>	<b>13</b>
F 1	Verantwortlichkeit	13
F 2	Rechtspflege	14
<b>G</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
<b>Auflagezeugnis</b>		Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Anhang I: Kommissionen</b>		<b>15</b>
<b>Baukommission</b>		<b>16</b>
<b>Kindergarten- und Primarschulkommission</b>		<b>17</b>
<b>Anhang II: Verwandtenausschluss</b>		<b>18</b>
<b>Organisationsverordnung (OgV)</b>		<b>19</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>19</b>
<b>Gemeinderat</b>		<b>19</b>
	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	19
	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	19
	Ressorts	23
<b>Kommissionen</b>		<b>24</b>
<b>Verwaltung</b>		<b>24</b>
<b>Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr</b>		<b>25</b>
	Allgemeines	25
	Unterschriftsberechtigung	25
	Eingehen von Verpflichtungen	25
	Anweisung zur Zahlung	25
	Erlass von Verfügungen	26
	Berichtswesen	26
	Schlussbestimmung	26

## A Organisation

### A 1 Die Gemeindeorgane

Organe	<b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten,</li><li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li></ul>
--------	---

### A 2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz <i>Neu Urnenabstimmung</i>	<b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. <i>Art. 2a (Text siehe Anhang) – Änderung in Kraft per 1.1.2012</i>
Zuständigkeit a) Wahlen	<b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung,</li><li>b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates,</li><li>c) die Mitglieder des Gemeinderates,</li><li>d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,</li><li>e) das Rechnungsprüfungsorgan.</li></ul>
b) Sachgeschäfte	<b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,</li><li>b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,</li><li>c) die Rechnung,</li><li>d) soweit Fr. 50'000.- übersteigend:<ul style="list-style-type: none"><li>- neue Ausgaben,</li><li>- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,</li><li>- Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,</li><li>- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,</li><li>- Anlagen in Immobilien,</li><li>- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,</li><li>- Verzicht auf Einnahmen,</li><li>- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,</li><li>- Entwidmung von Verwaltungsvermögen und</li><li>- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,</li></ul></li><li>e) bei Gemeindeverbänden: Den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.</li><li>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.</li></ul>
<i>Neu Verkehrsanordnungen</i>	<i>g) (Text siehe Anhang) – Änderung in Kraft per 1.1.2012</i>
Wiederkehrende Ausgaben	<b>Art. 5</b> Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben beträgt Fr. 10'000.-.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### A 3 Der Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

**Art. 11** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- abschliessend.

<sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für eine Ausgabe übersteigt.

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnung

**Art. 13** Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsbeschlüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,

- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeiten zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

#### A 4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p><b>Art. 14</b><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Stellen sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl, werden die Aufgaben einer professionellen Revisionsstelle übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.</p>
Datenschutz	<p><sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Gemeindeversammlung.</p>

#### A 5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p><sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte<sup>1</sup> Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>

#### A 6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen	<p><b>Art. 18</b><sup>1</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der</p>
----------------------	---

Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).

## **A 7 Das Sekretariat**

Stellung

**Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## **B Politische Rechte**

### **B 1 Stimmrecht**

**Art. 20** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B 2 Initiative**

Grundsatz

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 24** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

### **B 3 Petition**

Petition

**Art. 25** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane

zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **C Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C 1 Allgemeines**

Zeit der Versammlungen	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein <ul style="list-style-type: none"><li>- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,</li><li>- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<b>Art. 27</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	<b>Art. 28</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<b>Art. 32</b> Die Präsidentin oder der Präsident: <ul style="list-style-type: none"><li>- eröffnet die Versammlung,</li><li>- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,</li><li>- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>

Eintreten	<b>Art. 33</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.  <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Anzahl der Äusserungen beschränken.  <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.  <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## C 2 Abstimmungen

Allgemeines	<b>Art. 36</b> Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und - erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident - unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: 'Wer ist für Antrag A?' – 'Wer ist für Antrag B?'. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.  <sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).  <sup>3</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	<b>Art. 39</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: 'Wollt ihr diese Vorlage annehmen?'
Form	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.  <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	<b>Art. 41</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

### C 3 Wahlen

Wählbarkeit	<b>Art. 43</b> Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.  <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	<b>Art. 45</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.
Ausscheidungsregeln	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45 gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.  <sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältnisverfahren gewählten Personen gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.  <sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig,

	wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	<b>Art. 47</b> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	<b>Art. 48</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.  <sup>2</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates gelten vier Amtsdauern als Limite. Die Amtsdauern als Gemeinderat werden mitgezählt.
Wahlverfahren vor der Versammlung	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Über bevorstehende Wahlen in den Gemeinderat werden die Stimmberechtigten in geeigneter Form zwei Monate vor der Gemeindeversammlung orientiert.  <sup>2</sup> Wahlvorschläge sind auf einem speziellen Formular (auf der Gemeindeverwaltung erhältlich) bis spätestens drei Wochen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Auf Anfrage gibt die Gemeindeverwaltung die eingegangenen Vorschläge bekannt.  <sup>3</sup> Das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen steht zu: a) dem Gemeinderat, b) allen politischen Parteien, c) allen zum Zeitpunkt der Eingabe Stimmberechtigten, wobei der Wahlvorschlag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein muss und die vorgeschlagene Person ihr schriftliches Einverständnis bekundet.
Wahlverfahren an der Versammlung	<b>Art. 51</b> Verfahren an der Gemeindeversammlung a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge bekannt. Mit Ausnahme der Vorschläge für Wahlen in den Gemeinderat können die anwesenden Stimmberechtigten weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter. f) Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind, - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
- ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 53** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 54** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 55** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 58.

Zweiter Wahlgang **Art. 56** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 57** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 58** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

## **D Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

### **D 1 Öffentlichkeit**

Gemeindeversammlung **Art. 59** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

## D 2 Information

Information der Bevölkerung

**Art. 60** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 61** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

**Art. 62** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

## D 3 Protokolle

a) Grundsatz

**Art. 63** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 64** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 65** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **E Aufgaben**

### **E 1 Aufgabenwahrnehmung**

- Grundsatz **Art. 66** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbst gewählte Aufgaben  
a) Grundlage **Art. 67** Grundlage für die Übernahme selbst gewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 68** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung **Art. 69** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### **E 2 Aufgabenerfüllung**

- Grundsatz **Art. 70** <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben **Art. 71** <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllen,  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Erfüllung durch Dritte **Art. 72** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## **F Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F 1 Verantwortlichkeit**

- Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 73** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- <sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 74**<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.-
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Stelle, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 75**<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## F 2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 76**<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

## G Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 77** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 78** Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

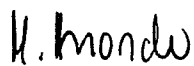
Inkrafttreten

**Art. 79** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 7.6.2004 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 29. November 2010 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Büren zum Hof



Margot Huonder  
Präsidentin der  
Gemeindeversammlung



Marianne Roos  
Gemeindeverwalterin

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2010 bis 29. November 2010 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Fraubrunnen Nr. 43 vom 29. Oktober 2010 bekannt.

Büren zum Hof, den 29. November 2010

Gemeindeverwalterin



Marianne Roos

## Anhang I: Kommissionen

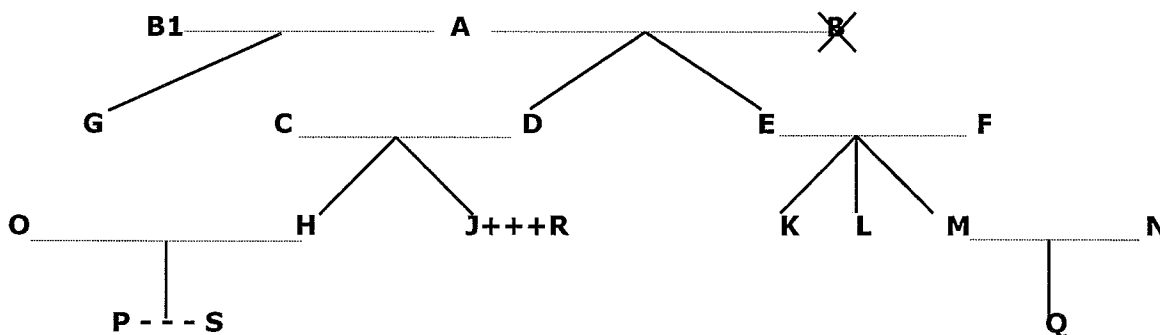
### Baukommission

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates (Ressortchef); in der Regel als Präsident(in) eingesetzt
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben	<p>Die Baukommission ist</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- zuständig für die Behandlung sämtlicher Baugesuche und die Erteilung der Baubewilligungen, soweit die Gemeinde selber zuständig ist und keine Ausnahme beantragt wird;</li><li>- befugt, zur Beurteilung von Baugesuchen, besonders der ästhetischen Prüfung eine neutrale Fachinstanz beizuziehen;</li><li>- befugt, für alle Bauvorhaben bei geschützten und erhaltenswerten Bauten, auch für An- und Nebenbauten und Fassadenänderungen, eine neutrale Fachinstanz beizuziehen;</li><li>- zuständig für die Gebührenerhebung nach gültigem Tarif.</li></ul> <p>Die Baukommission ist zuständig für die Ausübung der Pflichten der Baupolizeibehörde. Insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene bei der Ausführung der Bauvorhaben;</li><li>- die Durchführung der im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen</li><li>- Baukontrollen (Art. 47 BewD). Gemäss Bau-, Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement</li></ul> <p>Die restlichen Aufgaben obliegen dem Gemeinderat.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der Voranschlagkredite, sonst Antrag an Gemeinderat
Unterschrift	Präsident/-in und Sekretär/-in (Kollektivunterschrift)

## **Kindergarten- und Primarschulkommission**

Mitgliederzahl:	3 - 5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates (Ressortchef) übernimmt in der Regel das Präsidium oder das Vize-Präsidium
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Lehrkräfte
Aufgaben und Befugnisse:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Kindergarten- und Primarschulkommission nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule, der Tagesschulangebote und die Aufsicht wahr.</li><li>- Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm Schule wahr.</li><li>- Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der Voranschlagkredite, sonst Antrag an Gemeinderat
Unterschrift:	Präsident/-in und Sekretär/-in (Kollektivunterschrift)

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- \_\_\_\_\_ = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebenso wenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

## Organisationsverordnung (OgV)

### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Organisationsverordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gliederung der Exekutive in Ressorts und der Verwaltung</li><li>b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder und -ausschüsse</li><li>c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)</li><li>d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals</li><li>e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen</li><li>f) die Anweisungsbefugnis</li><li>g) die Unterschriftsberechtigung</li></ul> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	---

### Gemeinderat

#### Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p><sup>3</sup> In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p><sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p><sup>2</sup> Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

#### Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel einmal monatlich gemäss Jahresplan.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident beruft die Sitzungen ein.</p>

<sup>2</sup> Vier Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

**Art. 7** <sup>1</sup> Die zu behandelnden Traktanden sind durch die Ressortverantwortlichen oder die Verwaltung als Antrag formuliert mit den notwendigen Informationen der Gemeindeverwaltung abzuliefern und zwar jeweils bis am Montagmittag, eine Woche vor der Sitzung.

<sup>2</sup> Zu jedem Antrag sind nach Möglichkeit Varianten mit Angabe der Vor- und Nachteile dem Gemeinderat zu unterbreiten. Der Gemeinderat trifft seine Entscheide aufgrund der Vorarbeiten und Anträge der Ressortverantwortlichen.

<sup>3</sup> Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung kann für Dienstleistungen (Abklärungen, Schreivarbeiten, Kopierarbeiten etc.) beansprucht werden. Die zeitliche Belastung ist auf ein Minimum zu beschränken. Termine für Besprechungen mit der Gemeindeverwalterin, dem Gemeindeverwalter oder deren Stellvertretung sind vorgängig zu vereinbaren.

Ratsbüro

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident und die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet:

- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden,
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften.

<sup>3</sup> Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Gemeindeverwaltung ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

<sup>2</sup> Die Traktandenliste mit den entsprechenden Akten und die allgemein einsehbaren Dokumente in den Mappen A, B und C sind im Fach im Sitzungszimmer spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung abholbereit bzw. einsehbar.

<sup>3</sup> Die Traktanden werden in A-/B-/C-Geschäfte eingeteilt.

**A-Geschäfte:** Wichtige Geschäfte, werden beraten und benötigen einen Beschluss.

**B-Geschäfte:** Praktisch unbestrittene Geschäfte, die ohne Diskussion beschlossen werden können. Erläuterungen dürfen abgegeben werden.

**C-Geschäfte:** Informationen von allgemeinem Interesse, die in der Regel nicht protokolliert werden.

<sup>4</sup> Sowohl die Exekutivmitglieder wie auch die Gemeindeverwaltung sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

- <sup>5</sup> Es wird nur über Geschäfte beraten und beschlossen, die traktandiert sind.
- <sup>6</sup> Auf Antrag eines Exekutivmitgliedes zu Beginn der Sitzung kann ein dringliches Traktandum zur Behandlung angemeldet werden oder ein Geschäft in eine andere Prioritätenstufe eingeordnet und die Reihenfolge der Traktanden geändert werden.
- Teilnahme **Art. 10** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- <sup>2</sup> Verhinderte teilen der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.
- Öffentlichkeit **Art. 11** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.
- Leitung der Sitzung **Art. 12** <sup>1</sup> Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er:
- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
  - b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
  - c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
- <sup>2</sup> Die Ressortverantwortlichen bereiten die in ihren Bereich fallenden Geschäfte gründlich vor.
- <sup>3</sup> Die Ratsmitglieder studieren alle Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften vor der Sitzung. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied diese kennt.
- <sup>4</sup> In der Regel wird verzichtet, den Sachverhalt des Antrages an der Gemeinderatssitzung durch ein Referat im Detail darzustellen. Zu jedem Geschäft ist jedoch die Aussprache offen, sofern sie verlangt und das Wort erteilt wird.
- <sup>5</sup> Die Ressortverantwortlichen orientieren im Rat über die Tätigkeit der Kommissionen. Dies geschieht in der Regel durch das Protokoll der Kommissionssitzungen, das in die B-Mappe gelegt wird.
- Beschlussfähigkeit und Beschlüsse **Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn vier der sieben Ratsmitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> In dringenden Fällen kann der Gemeinderat zu Beginn einer Sitzung mit einfachem Mehr beschliessen, das über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird.
- <sup>3</sup> Beschlüsse über solche Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht

	<p><sup>4</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen teil und hat Antragsrecht.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem (elektronischen) Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet:</p> <p>a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr, b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p><sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter führt das Protokoll nach Art. 64 OgR und unterbreitet dieses innert vier Tagen auf elektronischem, verschlüsseltem Weg den Mitgliedern der Exekutive.</p> <p><sup>3</sup> Das Protokoll wird jeweils an der Folgesitzung genehmigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Bekanntmachung von Beschlüssen	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt seine Beschlüsse schriftlich (event. in Form von Protokollauszügen) bekannt. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p><sup>2</sup> Pro Traktandum entscheidet der Gemeinderat über eine Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Kommissionen sind über Angelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, durch die Ressortverantwortlichen in geeigneter Form zu orientieren.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderatspräsident oder die Gemeinderatspräsidentin bestimmt, welche Entscheide des Gemeinderates in der Büre Brattig publiziert werden und ernennt den dafür verantwortlichen Redaktor bzw. die verantwortliche Redaktorin.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderatspräsident bzw. die Gemeinderatspräsidentin ist für die Kommunikation zuständig.</p>

Ergänzende  
Vorschriften

**Art. 18** <sup>1</sup> Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats treten im Normalfall auf Ende einer Amtsperiode zurück. Sie haben ihre Demission spätestens 3 Monate vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderatspräsident bzw. der Gemeinderatspräsidentin einzureichen.

## Ressorts

Allgemeines

**Art. 19** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

<sup>2</sup> Die Ressortverantwortlichen vertreten ihr Geschäfte im Gemeinderat, ebenso an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort und üben die fachliche Aufsicht über die in der Gemeindeverwaltung zu bearbeitenden Geschäfte und sorgen dafür, dass diese Aufgaben richtig und zeitgerecht erfüllt werden.

Die einzelnen  
Ressorts

**Art. 20** Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales
- b) Bau
- c) Bildung
- d) Finanzen
- e) Soziales
- f) Verkehr und öffentliche Sicherheit
- g) Volkswirtschaft

Zuweisung

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

<sup>3</sup> Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortverantwortlichen.

<sup>4</sup> Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

**Art. 22** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus den Anhängen (Organigramm und Funktionendiagramm Schule).

## **Kommissionen**

Ständige  
Kommissionen

**Art. 23**<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

<sup>2</sup> Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Zuordnung von  
Kommissionen

**Art. 24** Ständige Kommissionen sind einem Ressort zugeordnet bzw. unterstellt.

Nichtständige  
Kommissionen

**Art. 25**<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

**Art. 26**<sup>1</sup> Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

**Art. 27**<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

**Art. 28**<sup>1</sup> Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

<sup>2</sup> Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

**Art. 29**<sup>1</sup> Die Kommissionen stellen der Gemeindeverwaltung ihre Sitzungsprotokolle innert zehn Tagen nach der Sitzung zu.

<sup>2</sup> Nur mit Zustimmung des Gemeinderats informieren sie Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind.

Verfahren

**Art. 30** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

## **Verwaltung**

Aufgabe

**Art. 31** Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

**Art. 32** Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Bereiche gegliedert:  
1. Gemeindeschreiberei  
2. Finanzverwaltung  
3. Bauverwaltung  
4. AHV-Zweigstelle

Aufsicht

**Art. 33** Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderatspräsidenten.

## Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

### Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

**Art. 34** <sup>1</sup> Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung,
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite),
- c) Anweisung zur Zahlung,
- d) Erlass von Verfügungen,
- e) Berichtswesen.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, und weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm Schule.

### Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

**Art. 35** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

**Art. 36** Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu zweien.

### Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

**Art. 37** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

**Art. 38** Wer über bewilligte Kredite verfügt:

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über sich abzeichnende Kreditüberschreitungen.

### Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

**Art. 39** Eingehende Rechnungen sind zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Ressortverantwortliche visiert die eingegangene Rechnung.

<sup>2</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft:

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Zahlung

**Art. 41** Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

## Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 42** <sup>1</sup> Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

## Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 43** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.

<sup>2</sup> Sie berichtet den Ressortverantwortlichen periodisch in knapper Form:

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 38).

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter unterbreitet dem Gemeinderat an jeder Sitzung eine Pendenzenliste der Gemeinderatsgeschäfte und pro Quartal ein Verwaltungsrapport.

<sup>4</sup> Die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter unterbreitet dem Gemeinderatspräsidenten pro Quartal eine Pendenzliste der administrativen Geschäfte. Er entscheidet, ob die Pendenzenliste an einer Gemeinderatssitzung zu traktandieren sei.

Besondere Vorkommnisse **Art. 44** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle. Zusätzlich dazu ist eine kurze Aktennotiz / Besprechungsbericht zuhanden der Gemeindeverwaltung zu verfassen.

## Schlussbestimmung

Anhang **Art. 45** Der Gemeinderat erlässt den Anhang I (Organigramm), Anhang II (Ressortzuteilung) und den Anhang III (Funktionendiagramm Schule) im gleichen Verfahren wie diese Verordnung.

Inkrafttreten **Art. 46** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

## Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9.8.2010 die Organisationsverordnung genehmigt und deren Inkraftsetzung auf den 1.1.2011 beschlossen.

3313 Büren zum Hof, 9. August 2010

 GEMEINDERAT BÜREN ZUM HOF

  
Heinz Marti  
Gemeinderatspräsident

  
Marianne Roos  
Gemeindeverwalterin

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 24. JAN. 2011



# Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Büren zum Hof

**Änderung vom 14. November 2011**

Art. 4 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Büren zum Hof sei wie folgt zu ergänzen:

Die Versammlung beschliesst:

...


g) über Verkehrsanordnungen gemäss Art. 66 Abs. 2 des kantonale Strassengesetzes, mit Ausnahme von vorübergehenden Verkehrsanordnungen und -umleitungen sowie der erforderlichen Signalisation, die nicht länger als 180 Tage dauern.

## **Inkrafttreten**

Die Reglementsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die vorliegende Reglementsänderung wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2011 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



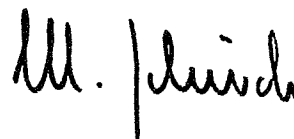
Margot Huonder  
Präsidentin der  
Versammlung



Marianne Roos  
Gemeindeverwalterin

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am:

28. DEZ. 2011



## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat die Reglementsänderung vom 14. Oktober 2011 bis 14. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 14. Oktober 2011 bekannt.

Büren zum Hof, 15. November 2011

Die Gemeindeverwalterin:



Marianne Roos

# Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Büren zum Hof

Änderung vom 21. November 2011

## Art. 2a (neu)

Urnenabstimmung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden an der Urne.

<sup>2</sup> Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere

- die Festsetzung des Abstimmungstermins;
- die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials;
- die Urnenöffnungstage und -zeiten;
- die Einsetzung eines Abstimmungsausschusses;
- die Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses.

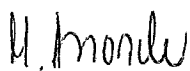
## Art. 80

Inkrafttreten

Die Änderung des Organisationsreglements tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die vorliegende Reglementsänderung wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2011 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

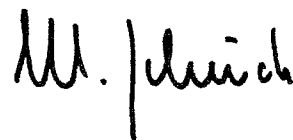


Margot Huonder  
Präsidentin der  
Versammlung



Marianne Roos  
Gemeindeverwalterin

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 28. DEZ. 2011



## Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat die Reglementsänderung vom 21. Oktober 2011 bis 21. November 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 21. Oktober 2011 bekannt.

Büren zum Hof, 22. November 2011

Die Gemeindeverwalterin:



Marianne Roos